



REDcert

Systemgrundsätze für die Erzeugung von
Biomasse, Biokraft- und -brennstoffen

Version 05

Lese-Version

1	Einleitung	5
2	Anwendungsbereich	5
3	Begriffsbestimmung	7
4	Anforderungen für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse	10
4.1	Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt (Artikel 17, Absatz (3) der Richtlinie 2009/28/EG)	10
4.1.1	Primärwälder und andere bewaldete Flächen	10
4.1.2	Durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesene Flächen	11
4.1.3	Für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten ausgewiesene Flächen	12
4.1.4	Grünland mit großer biologischer Vielfalt	12
4.2	Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand (Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG)	16
4.2.1	Feuchtgebiete (Art. 17 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2009/28/EG)	16
4.2.2	Bewaldete Gebiete	17
4.3	Flächen, die im Januar 2008 Torfmoore waren (Art. 17 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG)	19
4.4	Ökologisch verantwortungsbewusste Biomasse-Erzeugung	20
4.4.1	Schutz von Grundwasservorkommen	21
4.4.2	Düngemiteleinsetz	21
4.4.3	Verwendung von Klärschlamm	22
4.4.4	Umgang mit und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	23
4.4.5	Integrierter Pflanzenschutz	23
4.4.6	Verhütung von Bodenerosion	24
4.4.7	Erhalt der organischen Substanz und Bodenstruktur	24
4.4.8	Wasserschutz und -wirtschaft	25
4.4.9	Soziale Verantwortung	25
4.5	Stichtag	26
4.6	Anforderungen an die Dokumentation	26
4.7	Konformität mit den Anforderungskriterien der Richtlinie 2009/28/EG	27
4.7.1	Dokumentation für landwirtschaftliche Betriebe	27
4.7.2	Verifizierung des Status von Flächen	28

4.7.3	Umwandlung nach dem 01.01.2008	31
4.7.4	Cross Compliance	31
5	Anforderungen für Biokraftstoffe/flüssige Biobrennstoffe, die aus Abfall und Reststoffen gewonnen wurden	32
5.1	Anwendungsbereich	33
5.2	Akzeptanz von Zertifizierungssystemen im Bereich Abfall und Reststoffe	35
5.3	Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Dokumentation	35
5.4	Weitere stufenspezifische Anforderungen an die Dokumentation	36
5.4.1	Sammelstellen	36
5.4.2	Sammlung von Privathaushalten	37
5.4.3	Anforderungen an (letzte) Schnittstellen	37
5.4.4	Anforderungen an Lieferanten	38
5.5	Kontrolle und Zertifizierung	38
5.6	Ausnahmeregelung für Umschlagplätze	38
6	Ersterfasser	39
6.1	Allgemeine Anforderungen	39
6.2	Anforderungen an die Dokumentation	39
6.2.1	Wareneingang von nachhaltiger Biomasse	39
6.2.2	Innerbetriebliche Dokumentation	41
6.2.3	Abgehende nachhaltige Biomasse	42
7	Lieferanten	43
7.1	Allgemeine Anforderungen	43
7.2	Anforderungen an die Dokumentation	44
7.2.1	Wareneingang von nachhaltiger Biomasse	44
7.2.2	Abgehende nachhaltige Biomasse	45
8	Schnittstelle/letzte Schnittstelle	47
8.1	Anforderungen an die Dokumentation	47
8.1.1	Wareneingang von nachhaltiger Biomasse	47
8.1.2	Innerbetriebliche Informationen	48
8.1.3	Ausgehender nachhaltiger flüssiger Biobrennstoff und Biokraftstoff	49
8.2	Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen	50
8.2.1	Voraussetzungen für die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen	51
8.2.2	Inhalte von Nachhaltigkeitsnachweisen	51
8.2.3	Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen	51

8.3	Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen	52
9	Mitgeltende Dokumente	53

1 Einleitung

Um das Klima zu schützen und den derzeitigen CO₂-Ausstoß zu vermindern, soll die nachhaltige energetische Nutzung von Biomasse gefördert werden. Mit der Richtlinie 2009/28/EG (RED) wurden von der Europäischen Union Nachhaltigkeitsanforderungen für aus Biomasse gewonnene Biokraft- und -brennstoffe festgelegt. Diese gelten für Unternehmen der gesamten Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Lieferkette. Jeder mit der Herstellung und Lieferung von Biomasse (für den Energiebereich) befasste Wirtschaftsbeteiligte muss sich zur Einhaltung eines anerkannten Zertifizierungssystems verpflichtet haben. **REDcert ist ein solches Zertifizierungssystem.**

2 Anwendungsbereich

Die in diesem Dokument aufgeführten Anforderungskriterien für die Erzeugung von nachhaltiger Biomasse, Biokraft- und -brennstoffen gelten für alle landwirtschaftlichen Betriebe, Ersterfasser, Lieferanten und letzten Schnittstellen, die nachhaltig erzeugte Biomasse gemäß Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und abschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG in das REDcert System (d.h. an Teilnehmer des Systems) liefern.

Die in diesem Dokument aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien gelten für alle landwirtschaftlichen Betriebe, die am REDcert System teilnehmen. Die neutrale Kontrolle landwirtschaftlicher Betriebe umfasst alle in diesem Dokument nachstehend genannten Anforderungen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die in einem Mitgliedstaat der EU

- Direktzahlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 oder Beihilfen für flächenbezogene Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums nach Artikel 17 (1) d, Artikel 21, Artikel 28, Artikel 30, Artikel 31, Artikel 33 und Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (E-LER) erhalten, die zur Erfüllung der Anforderungen der Cross Compliance verpflichtet,

oder

- als Organisation nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung registriert sind,

werden auf Erfüllung der Anforderungen in Art. 17, 18 und 19 (sofern relevant) der Richtlinie 2009/28/EG kontrolliert, wenn ein Antrag auf Direktzahlung vorliegt oder bereits Direktzahlungen erhalten werden (und der Betrieb daher den Cross-Compliance-Anforderungen unterliegt) oder die Registrierung nach EMAS vorliegt.

Grundsätzlich gelten für den Anwendungsbereich alle relevanten REDcert-Dokumente sowie die Richtlinie 2009/28/EG.

3 Begriffsbestimmung

Zur Etablierung eines gemeinsamen Verständnisses von den Begriffen und Definitionen, die in diesen Systemgrundsätzen verwendet werden, sind diese im Anhang des Dokuments „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“ gesondert aufgeführt und erläutert. Alle Systemgrundsätze von REDcert beziehen sich auf diesen Anhang.

REDcert-System

Zertifizierungssystem für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse, Biokraft- und -brennstoffe

EU-Richtlinie 2009/28/EG (RED)

EU-Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Biomasse

Die biologisch abbaubaren Anteile von Produkten, Abfällen und Rückständen aus der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Substanzen), der Forstwirtschaft sowie Industrien wie Fischwirtschaft und Aquakulturen sowie die biologisch abbaubaren Anteile von Industrie- und Haushaltsabfällen

Flüssige Biobrennstoffe

Flüssigbrennstoffe aus Biomasse zur energetischen Verwertung wie Stromerzeugung, Heizung und Kühlung mit Ausnahme des Antriebs von Fahrzeugen

Biokraftstoffe

Flüssige oder gasförmige Kraftstoffe aus Biomasse für den Antrieb von Fahrzeugen

Erzeuger

Erzeuger besitzen und/oder nutzen Ackerflächen, auf denen Biomasse als Rohstoff für die Erzeugung von Biokraft- und -brennstoffen erzeugt, angebaut und geerntet wird.

Ersterfasser

Ersterfasser erhalten zum Weiterverkauf bzw. zur Weiterverarbeitung Biomasse vom Erzeuger. Auch wenn die Biomasse im Auftrag eines Ersterfassers von einem Erzeuger direkt an ein Lager oder eine Konversionsanlage geliefert wird, unterliegt der Ersterfasser als so genannte „Schnittstelle“ der Zertifizierungspflicht.

Lieferanten

Lieferanten sind Wirtschaftsbeteiligte, die nachhaltige Biomasse, flüssige Biobrennstoffe bzw. Biokraftstoffe an den jeweils nächsten Empfänger liefern und zu ihm transportieren.

Hierbei wird zwischen Lieferanten vor der letzten Schnittstelle und Lieferanten nach der letzten Schnittstelle unterschieden.

Lieferanten vor der letzten Schnittstelle sind Wirtschaftsbeteiligte, die Biomasse nach deren Ersterfassung bis zur letzten Schnittstelle an den jeweils nächsten Empfänger liefern.

Lieferanten nach der letzten Schnittstelle sind die Wirtschaftsbeteiligten, die die flüssige Biomasse bzw. den Kraftstoff nach der Herstellung durch die letzte Schnittstelle bis zum Anlagenbetreiber bzw. Nachweispflichtigen an den jeweils nächsten Empfänger liefern.

Schnittstellen

Schnittstellen sind ganz allgemein zertifizierungsbedürftige Wirtschaftsbeteiligte entlang der Herstellungs- und Lieferkette. Man unterscheidet zwischen:

- Ersterfassern
- Konversions-/Umwandlungsanlagen jeglichen Typs wie Ölmühlen, Bioethanol-Anlagen, Zuckerfabriken usw.

Letzte Schnittstelle

Konversionsanlagen werden als „letzte Schnittstelle“ bezeichnet (entspricht dem „Enderzeuger“), wenn sie flüssige oder gasförmige Biomasse zur Endverwendung auf die erforderliche Qualitätsstufe aufbereiten. Das sind z. B.:

- im Fall von BHKW-Pflanzenöl die Ölmühle
- im Fall von Biodiesel die Veresterungsanlage
- im Fall von hydrierten pflanzlichen oder tierischen Ölen die Hydrieranlage beziehungsweise Co-Hydrieranlage
- im Fall von Bioethanol die Bioethanol-Produktionsanlage (ausnahmsweise auch im Falle der Weiterverarbeitung zu ETBE als letzte Schnittstelle definiert)
- im Fall von Biogas für Biokraftstoffzwecke die Biogasanlage

4 Anforderungen für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse

Durch die in der Richtlinie 2009/28/EG aufgeführten flächenbezogenen Anforderungskriterien (Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG) soll sichergestellt werden, dass keine neuen Flächen, die für den Schutz natürlicher Lebensräume oder bedeutender Kohlenstoffbestände bestimmt sind, zusätzlich für den Anbau von Biomasse zur energetischen Nutzung umgewandelt werden.

4.1 Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt (Artikel 17, Absatz (3) der Richtlinie 2009/28/EG)

Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt gewonnen werden, das heißt auf Flächen, die im oder nach Januar 2008 einen der folgenden Stati hatten, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status immer noch haben:

4.1.1 Primärwälder und andere bewaldete Flächen

Bewaldete Flächen sind Primärwälder und sonstige naturbelassene Flächen, die mit einheimischen Baumarten bewachsen sind, in denen es keine deutlich sichtbaren Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und in denen die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind.

Einheimische Baumarten sind solche, die innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes auf Standorten und unter klimatischen Bedingungen wachsen, an die sie durch ihre natürliche, vom Menschen unbeeinflusste Entwicklung angepasst sind.

Nicht zu einheimischen Baumarten zählen

- Baumarten, die durch menschliche Verbreitung in Gebiete eingebracht wurden, in denen sie ohne menschliche Verbreitung nicht vorkommen würden und
- Baumarten und Züchtungen, die ohne menschliche Eingriffe nicht auf den Standorten oder unter den klimatischen Bedingungen vorkommen würden, selbst wenn diese Standorte oder klimatischen Bedingungen noch innerhalb des großräumigen geographischen Verbreitungsgebiets liegen.

Deutlich sichtbare Anzeichen für menschliche Aktivität sind

- wirtschaftliche Nutzung (z. B. Holzeinschlag, Rodung, Landnutzungsänderung),
- starke Zerschneidung durch Infrastrukturtrassen wie z. B. Straßen, Stromleitungen und
- Störungen der natürlichen biologischen Vielfalt (z.B. signifikantes Vorkommen von nicht einheimischen Pflanzen- und Tierarten).

Aktivitäten einer indigenen Bevölkerung sowie anderer traditionell wirtschaftender Bevölkerungsgruppen, deren Lebensgrundlage von der Nutzung von Waldprodukten abhängt und die einen geringen Einfluss auf die bewaldete Fläche haben (z. B. das Sammeln von Holz und Nicht-Holzprodukten, die Nutzung weniger Bäume sowie kleinflächiger Rodungsinseln im Rahmen tradierter Nutzungssysteme) gelten nicht als deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität, vorausgesetzt, der Einfluss auf den Wald ist gering.

Die Verifizierungskriterien für die Beurteilung des Status von Flächen werden ausführlich in Abschnitt 4.7.2, „Verifizierung des Status von Flächen“, beschrieben.

4.1.2 Durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesene Flächen

Naturschutzzwecken dienende Flächen sind Flächen, die durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen worden sind, sowie Flächen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme anerkannt wurden.

Die für Naturschutzzwecke ausgewiesenen Flächen sind in Deutschland alle durch oder auf Grund z. B. des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Teile von Natur und Landschaft. Dabei kann bezüglich ihrer Größe, ihrer Schutzfunktion und ihrer Schutzziele unter verschiedenen geschützten Flächen unterschieden werden. Auf dieser Basis lassen sich die Einschränkungen für deren Nutzung ermitteln. Die wichtigsten Kategorien von geschützten Flächen sind: Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzparks sowie geschützte Flächen, die in NATURA 2000 (Bundesnaturschutzgesetz – BNatschG) Artikel 28, 29) ausgewiesen sind.

Die Verifizierungskriterien für die Beurteilung des Status von Flächen werden ausführlich in Abschnitt 4.7.2, „Verifizierung des Status von Flächen“, beschrieben.

Es ist erlaubt, Biomasse auf Flächen anzubauen, die Naturschutzzwecken dienen, sofern nachgewiesen wird, dass die Gewinnung dieses Rohstoffs den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderläuft.

4.1.3 Für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten ausgewiesene Flächen

Ausgewiesene Flächen für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten, die in internationalen Übereinkünften anerkannt werden oder in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur aufgeführt sind, vorbehaltlich ihrer Anerkennung gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG.

Die Verifizierungskriterien für die Beurteilung des Status von Flächen werden ausführlich in Abschnitt 4.7.2, „Verifizierung des Status von Flächen“, beschrieben.

Ausnahmen sind möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die Gewinnung des Rohstoffs den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderläuft.

REDcert wird den Wirtschaftsbeteiligten sämtliche Informationen zu Verzeichnissen mit geschützten Flächen zukommen lassen, sobald diese von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt werden. Die Standarddokumentation wird dazu entsprechend aktualisiert.

4.1.4 Grünland mit großer biologischer Vielfalt

Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im oder nach Januar 2008 Grünland mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt waren, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status immer noch haben.

EU-Richtlinie 1307/2014, Artikel 1 (1), definiert **Grünland** als terrestrische Ökosysteme, in denen seit mindestens fünf Jahren krautige Vegetation oder Sträucher kontinuierlich vorherrschen. Der Begriff schließt Wiesen oder Weiden ein, die der Heugewinnung dienen, nicht jedoch Flächen, die für den Anbau anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden, und vorübergehend brachliegende Anbauflächen. „Eingriff von Menschenhand“ bezeichnet das Bewirtschaften durch Beweidung, Mahd, Schnitt, Ernte oder Abbrennen. Ausgeklammert sind zudem kontinuierlich bewaldete Gebiete gemäß Definition in Artikel 17(4)(b)

der Richtlinie 2009/28/EC, sofern es sich nicht um Agrarforstsysteme handelt, die Landnutzungssysteme einschließen, bei denen Bäume zusammen mit Nutzpflanzen- oder Tierproduktionssystemen in landwirtschaftlichen Strukturen bewirtschaftet werden. Das Vorherrschen von krautiger Vegetation oder Sträuchern heißt, dass deren kombinierte Bodenbedeckung größer als der Überschirmungsgrad von Bäumen ist.

Natürliches Grünland mit hoher biologischer Vielfalt bezeichnet in diesem Kontext Grünland:

- das ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde und
- dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind.

Künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt ist Grünland, das:

- ohne Eingriffe von Menschenhand kein Grünland bleiben würde und
- nicht degradiert ist, d. h. nicht durch einen langfristigen Verlust biologischer Vielfalt z. B. aufgrund von Überweidung, mechanischer Schädigung der Vegetation, Bodenerosion oder Verlust der Bodenqualität gekennzeichnet ist, und
- artenreich ist, das heißt, es handelt sich um:
 - einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete oder gefährdete Arten im Sinne der Roten Liste gefährdeter Arten der Internationalen Union zur Erhaltung der Natur oder im Sinne anderer Listen, die hinsichtlich der Arten oder Lebensräume einen ähnlichen Zweck verfolgen und in der nationalen Gesetzgebung festgelegt sind oder von einer zuständigen nationalen Behörde in dem Herkunftsland des Rohstoffs anerkannt werden, oder
 - einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für endemische Arten oder für Arten mit begrenztem Verbreitungsgebiet oder
 - einen Lebensraum von signifikanter Bedeutung für die innerartliche genetische Vielfalt oder
 - ein Lebensraum von erheblicher Bedeutung für weltweit bedeutende Konzentrationen von wandernden Arten oder von Ansammlungen bildenden Arten
 - ein regional oder national bedeutendes, stark bedrohtes oder einzigartiges Ökosystem.

es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist.

Grünland in den folgenden geografischen Gegenden der Europäischen Union muss ausnahmslos als Grünland mit hoher biologischer Vielfalt gelten:

- in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates aufgelistete Habitats
- Habitats mit signifikanter Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten mit Bedeutung für die EU, die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
- Habitats mit Bedeutung für wildlebende Vogelarten, die in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind

Für sämtliche Flächen, die im Sinne obiger Definition im Januar 2008 Grünland waren oder in der Zwischenzeit zu Grünland wurden, muss ermittelt werden, ob das Grünland ohne Eingriffe von Menschenhand im Fall von „natürlichem Grünland mit hoher biologischer Vielfalt“ Grünland bleiben oder im Fall von „künstlich geschaffenen Grünland mit hoher biologischer Vielfalt“ kein Grünland bleiben würde. Dabei ist zwischen zwei Arten von Grünland zu unterscheiden.

Für den Fall, dass das Grünland ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde oder geblieben wäre (sofern es umgewandelt wurde) und sich in den Gebieten befindet, die in Artikel 2 der Richtlinie 1307/2014 (EU) aufgeführt sind, muss das Land als gegenwärtiges oder ehemaliges natürliches Grünland mit hoher biologischer Vielfalt gelten. Befindet sich derartige Land außerhalb dieser Gebiete, muss ermittelt werden, ob seine natürliche Artenzusammensetzung sowie seine ökologischen Merkmale und Prozesse intakt bleiben oder geblieben wären. Wenn das der Fall ist, muss das Land als gegenwärtiges oder ehemaliges natürliches Grünland mit hoher biologischer Vielfalt gelten. Rohstoffe, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 oder danach Grünland mit großer biologischer Vielfalt waren, dürfen nicht für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen verwendet werden.

Falls das Grünland ohne Eingriffe von Menschenhand kein Grünland bleiben würde und die Ernte des Rohstoffs zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist, sind keine weiteren Nachweise erforderlich, um die Konformität mit Artikel 17, Absatz 3, Buchstabe (c) der Richtlinie 2009/28/EG nachzuweisen. Das gilt auch dann, wenn sich das Grünland in den in Artikel 2 der Richtlinie 1307/2014 (EU) genannten Gebieten befindet.

Wenn die Ernte des Rohstoffs für die Erhaltung des Grünlandstatus nicht notwendig ist oder das Grünland in z. B. Anbaufläche umgewandelt wurde, die für die Gewinnung von Rohstoffen genutzt wird, ist zu ermitteln, ob das Grünland eine hohe biologische Vielfalt aufweist bzw. aufwies:

- Befindet sich das Land in den in Artikel 2 der Richtlinie 1307/2014 (EU) aufgeführten Gebieten, muss es als künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt gelten.
- Befindet sich das Land außerhalb dieser Gebiete, ist anhand der Kriterien in Artikel 1, Absatz (3) und (4) der Richtlinie 1307/2014 (EU) zu ermitteln, ob das Land degradiert und artenreich ist/war. Ist das Land nicht degradiert und artenreich oder war es dies vor der Umwandlung, muss es als künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt gelten. Ist oder war das Grünland künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt, erfüllt Rohstoff aus diesem Gebiet nicht die Nachhaltigkeitskriterien.

Wenn Grünland bereits in Anbaufläche umgewandelt wurde, ist es nicht möglich, die Merkmale des Landes selbst zu ermitteln. Der Nachweis der Erfüllung des Kriteriums des Schutzes von Grünland mit hoher biologischer Vielfalt erfordert einiges technisches Wissen, das über die Kompetenzen hinausgeht, die von den Kontrolleuren erwartet werden können, die die Richtigkeit der Angaben der Marktteilnehmer überprüfen.¹ Dieser Nachweis kann in Form von Bestätigungen oder Bescheinigungen von Behörden in Bezug auf die Änderung des Status von Grünland erbracht werden, bei denen bei Ausstellung der Aspekt der Biodiversität berücksichtigt wurde. Das heißt, dass bei der Ermittlung der möglichen biologischen Vielfalt von Grünland ein Vorsorgeansatz verfolgt werden muss: Der Kontrolleur „muss beurteilen, ob eine Bewertung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt notwendig ist“. Falls „eine Bewertung notwendig ist“, muss diese von einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden, der zusätzlich zum „Kontrolleur“ herangezogen werden kann.

Die Bewertung und das Ergebnis müssen dann im Rahmen der Kontrolle geprüft werden. Die Anforderungen, die für REDcert-Kontrolleure und -Sachverständige gelten, werden ausführlich in den REDcert-„Systemgrundsätzen für die neutrale Kontrolle“ beschrieben.

¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Energie (DG ENER): Schreiben an die freiwilligen Zertifizierungssysteme mit einer Anleitung zum Nachweis des Schutzes von Grünland mit hoher biologischer Vielfalt (29.01.2015) unter: <https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/PAM%20to%20vs%20on%20HBG.pdf> (abgerufen am 10.10.2016).

Auskünfte über den Grünland-Status können nach wie vor eingeholt werden über Informationen, die in den Flächen- und Nutzungsnachweisen des Agrarantrags hinsichtlich der Nutzungs-Codes, besondere flächenbezogene Fördermaßnahmen, Agrar- und Umweltmaßnahmen, Teilnahme am Vertragsnaturschutz oder an Naturschutzprogrammen etc. angegeben sind, sowie in weiterführenden Beantragungen bei oder Gutachten von entsprechenden behördlichen Einrichtungen wie z. B. der Oberen/Unteren Naturschutzbehörde.

Grundsätzlich sind jedoch zunächst immer die gesetzlich ausgesprochenen Umbruch- und Umwandlungsverbote (z. B. Cross-Compliance relevante Regelungen zur Dauergrünlanderhaltung; naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlands in FFH-Gebieten; Dauergrünlanderhaltung/Greening; naturschutzrechtlich geschützte Flächen abgegrenzt über Schutzgebietsverordnungen etc.) zu berücksichtigen.

Die Verifizierungskriterien für die Beurteilung des Status von Flächen werden ausführlich in Abschnitt 4.7.2, „Verifizierung des Status von Flächen“ beschrieben.

Hinweis:

Die Anforderungen für die Berechnung der Treibhausgas-Emissionen infolge von Landnutzungsänderungen (e) müssen berücksichtigt werden. Die Anforderungen für die Berechnung der Treibhausgas-Emissionen infolge von Landnutzungsänderungen sind im Dokument „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“ beschrieben.

4.2 Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand (Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG)

Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand gewonnen werden, das heißt auf Flächen, die im Januar 2008 einen der folgenden Status hatten, diesen Status aber nicht mehr haben.

4.2.1 Feuchtgebiete (Art. 17 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2009/28/EG)

Feuchtgebiete sind Flächen, die ständig oder einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Gewinnung des Rohstoffes die Flächen denselben Status hatten wie im Januar 2008.

Feuchtgebiete sind insbesondere Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, Süß- oder Brack- oder Salzwasser sind, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen.

- „Von Wasser bedeckt“ bedeutet, dass Wasser an der Oberfläche als Wasserfläche zu sehen ist.
- „Von Wasser durchtränkt“ ist der Boden, wenn er vollständig mit Wasser gesättigt ist und dadurch ebenfalls Feuchtigkeit an der Oberfläche ansteht, aber keine Wasserfläche entsteht.
- Für Flächen, die ständig von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind, ist dieser Zustand das ganze Jahr über erkennbar.
- Für Flächen, die für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind, ist dies nicht das ganze Jahr über gegeben. Ein beträchtlicher Teil des Jahres bedeutet, dass die Bedeckung oder Durchtränkung mit Wasser so lange im Jahresverlauf andauert, dass die dominierenden Organismen an feuchte bzw. reduzierende Bedingungen angepasst sind. Insbesondere gilt dies für Flachwassergebiete, Küstengebiete, Sumpfgebiete, Flachmoor, Niedermoor und Moor.

Die Erhaltung des Status eines Feuchtgebietes bedeutet auch, dass dieser Zustand nicht aktiv verändert oder beeinträchtigt werden darf. Ein Kontrolleur muss bei der jährlichen Kontrolle jede Änderung des Status von Feuchtgebieten prüfen, die innerhalb eines Jahres eingetreten ist.

Die Verifizierungskriterien für die Beurteilung des Status von Flächen werden ausführlich in Abschnitt 4.7.2, „Verifizierung des Status von Flächen“ beschrieben.

4.2.2 Bewaldete Gebiete

- a.) **Kontinuierlich bewaldete Gebiete**, d. h. Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können (Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2009/28/EG). Flächen, die überwiegend

landwirtschaftlich oder städtisch genutzt werden, sind davon ausgenommen (Mitteilung der EU-Kommission 2010/C 160/02).²

- b.) Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 % (so genannten „unterbewaldeten Gebieten“) oder Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Fläche vor und nach der Umwandlung einen solchen Kohlenstoffbestand hat, dass unter Anwendung der in Anhang V Teil C der Richtlinie 2009/28/EG beschriebenen Methode die in Absatz 2 dieses Artikels der Richtlinie 2009/28/EG genannten Bedingungen erfüllt wären (Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe c).

Der Überschirmungsgrad ist das Maß der Überschirmung einer Bestandsfläche durch Baumkronen einer Bestandsschicht. Die Überschirmung eines Baums entspricht seiner Kronenausdehnung. Die Kronenausdehnung kann geschätzt oder gemessen werden. Bei der Bestimmung des Überschirmungsgrads eines Bestandes in Prozent ist die senkrechte Projektion aller Baumkronen heranzuziehen.

Der Status von bewaldeten Flächen schließt alle Entwicklungs- und Altersstadien ein. Dabei kann es vorkommen, dass die Überschirmung zeitweise weniger als 10 oder 30 % beträgt, etwa bei forstwirtschaftlicher Nutzung oder in Folge von Naturkatastrophen (z. B. Sturmwurf). Dies ändert jedoch nicht den Status der Fläche als bewaldete Fläche, solange innerhalb einer vertretbaren Zeit eine Aufforstung oder eine natürliche Verjüngung sichergestellt ist.

Der prozentuale Überschirmungsgrad bezeichnet den mittleren Überschirmungsgrad einer Waldfläche und bezieht sich auf eine Fläche mit einer homogenen Überschirmung. Hat eine Fläche messbar verschiedene Überschirmungsgrade, muss sie zur Ermittlung des mittleren Überschirmungsgrades in Teilflächen mit jeweils homogenen Überschirmungsgraden aufgeteilt werden. Aus den Überschirmungsgraden der Teilflächen wird der mittlere Überschirmungsgrad abgeleitet.

Bewaldete Gebiete sind in ihrer Gesamtgröße zu verstehen, unabhängig davon, wie viel dieser bewaldeten Fläche innerhalb der Betriebsflächen oder Anbauflächen liegt. Entsprechend gilt die Gesamtfläche als Maßstab für die hier genannten Schwellenwerte für den Überschirmungsgrad von 10 % (Unterabsatz b. – unterbewaldet) bzw. 30 % (Unterabsatz a. – kontinuierlich bewaldet). Ist diese Gesamtfläche der bewaldeten Fläche größer als ein Hek-

² In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff „landwirtschaftlich genutzte Flächen“ auf Baumbestände in landwirtschaftlichen Produktionssystemen wie Obstbaumplantagen, Ölpalmenplantagen und Agrarforstsystemen, bei denen Pflanzen unter einer Beschirmung angebaut werden (Mitteilung der Kommission 2010/C 160/02).

tar und ist diese Gesamtfläche mit mehr als fünf Meter hohen Bäumen bestanden, dann gilt die Fläche und auch jeder Teil, der innerhalb einer Betriebsfläche oder Anbaufläche liegt, als **bewaldetes Gebiet**. Auch wenn nur 0,5 ha der **bewaldeten Fläche** innerhalb der Betriebsfläche liegen, müssen diese 0,5 ha wie die Gesamtfläche als **bewaldetes Gebiet** eingestuft werden.

Eine Umwandlung **kontinuierlich bewaldeter Gebiete** ist nicht zulässig, selbst wenn nationale Regelungen dies zulassen.

Kurzumtriebsplantagen unterliegen nicht der Regelung nach Artikel 17 der Richtlinie 2009/28/EG, da sie zu den Dauerkulturen gerechnet werden und damit Teil der landwirtschaftlichen Fläche sind.

Die Bestimmungen dieses Absatzes der Richtlinie 2009/28/EG (Art. 17 Abs. 4 Buchstaben a bis c) finden keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Gewinnung des Rohstoffs die Flächen denselben Status hatten wie im Januar 2008.

Die Verifizierungskriterien für die Beurteilung des Status von Flächen werden ausführlich in Abschnitt 4.7.2, „Verifizierung des Status von Flächen“, beschrieben.

4.3 Flächen, die im Januar 2008 Torfmoore waren (Art. 17 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG)

Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe dürfen nicht aus Rohstoffen hergestellt werden, die auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 Torfmoor waren.

Eine Ausnahme ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass

- die Flächen im Januar 2008 vollständig entwässert waren oder
- die Flächen seit Januar 2008 nicht entwässert wurden.

Dies bedeutet, dass im Falle eines im Januar 2008 teilweise entwässerten Torfmoores eine spätere, tiefere Entwässerung von Flächen, die noch nicht bereits vollständig entwässert waren, einen Verstoß gegen das Kriterium darstellen würde³.

Torf an sich wird nicht als Biomasse angesehen.

³ Mitteilung der Kommission 2010/C 160/02

Torfmoorböden sind Böden, die bis 60 cm Tiefe diagnostische Horizonte mit organischem Material (Torfsubstrat) von kumulativ mindestens 30 cm Mächtigkeit aufweisen. Das organische Material hat mindestens 20 Massenprozent organischen Kohlenstoff in der Feinerde.

Unter Entwässerung versteht man eine Absenkung des mittleren jährlichen Wasserniveaus aufgrund eines erhöhten Wasserverlusts oder einer reduzierten Wasserzufuhr als Ergebnis menschlicher Aktivitäten oder Installationen, sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Fläche.

Torfmoorböden, die vor dem Stichtermine bereits ackerbaulich genutzt wurden, dürfen für den Biomasseanbau verwendet werden, sofern nachgewiesen wird, dass Anbau und Ernte dieses Rohstoffs keine Entwässerung von Flächen erfordert haben, die vorher nicht entwässert waren.

Die Verifizierungskriterien für die Beurteilung des Status von Flächen werden ausführlich in Abschnitt 4.7.2, „Verifizierung des Status von Flächen“, beschrieben.

4.4 Ökologisch verantwortungsbewusste Biomasse-Erzeugung

Ökologisch verantwortungsbewusste Biomasse-Erzeugung heißt:

- Befolgung der GAP-Richtlinien (Good Agricultural Practise)
- Erhaltung des Bodens in „gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“

Richtlinie 2009/28/EG bezieht sich hier auf EG-Verordnung 73/2009, an deren Stelle inzwischen EG-Verordnung 1307/2013 getreten ist. Sie regelt Direktzahlungen an Landwirte im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (auch als „Cross-Compliance-Kriterien“ bezeichnet). Verpflichtend vorgeschrieben für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse sind insbesondere die definierten Vorgaben für die Cross-Compliance-Kriterien in Anhang II des Abschnitts „Umwelt, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen“ und in der Korrelationsstabelle in Anhang III der EG-Verordnung 1306/2013.

Ferner enthält die Richtlinie 2009/28/EG Empfehlungen für sozial verantwortungsvolle Praktiken im Zusammenhang mit der Erzeugung nachhaltiger Biomasse.

4.4.1 Schutz von Grundwasservorkommen

Erzeuger dürfen keine schädlichen Substanzen im Sinne der Liste I der Richtlinie 80/68/EWG in das Grundwasser entlassen. In der landwirtschaftlichen Produktion betrifft dies vorrangig Substanzen wie Produkte auf Mineralölbasis und Pestizide, die explizit toxische organisch-chemische Substanzen bzw. Substanzen mit biologischem Gefährdungspotential enthalten. Dies schließt auch die unter 4.4.4 aufgeführten Anforderungen ein.

Zudem sind Erzeuger verpflichtet, die indirekte Entlassung schädlicher Substanzen im Sinne der Liste II der Richtlinie 80/68/EWG in das Grundwasser zu verhindern. Sie müssen daher über geeignete Einrichtungen zur Lagerung von und zum Umgang mit Gülle oder anderen Exkrementen aus landwirtschaftlicher Tierhaltung sowie Silage verfügen, die frei von Risiken hinsichtlich Auslauf oder Sickerverlusten sind. Sollten nationale Vorschriften gelten (z. B. dass diese Einrichtungen behördlich zugelassen sein müssen), sind diese zu erfüllen.

Die Entsorgung, Verwendung oder Lagerung dieser Arten von Substanzen hat unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen zu erfolgen.

4.4.2 Düngemittleinsatz

Die „Gute landwirtschaftliche Praxis“ beinhaltet Regeln für den verantwortlichen Umgang mit und die Anwendung von Düngemitteln aller Art. Besonderes Augenmerk ist auf Düngemittel mit einem hohen Stickstoffgehalt zu richten, da diese negative Auswirkungen auf die Grund- und Oberflächenwasserqualität (Nitrat-/Ammoniakbelastung) sowie Treibhausgasemissionen (NH_4 und NO_2) haben können.

Erzeuger müssen daher Verfahren anwenden, die – unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten ihrer Anbauregion und der jeweiligen Fruchtart – das Risiko einer Nitratauswaschung reduzieren. Das sind u. a.:

- Berücksichtigung von Zeiträumen mit Ausbringungsverboten
- keine Ausbringung von Düngemitteln auf Boden mit starkem Gefälle
- keine Ausbringung von Düngemitteln auf wassergesättigten, gefrorenen oder verschneiten Flächen
- Erstellung einer Nährstoffbilanz unter Berücksichtigung von Ein- und Austrag der Nährstoffe (Eintrag = jede Art von Düngemitteln; Nährstoffaustrag = alles, was geerntet wird, einschließlich Stroh und Nebenprodukten)

- Aufwendung von Sorgfalt bei der Ausbringung von Düngemitteln im Einzugsbereich von Gewässern und Wasserläufen, z. B. durch gänzlichen Verzicht oder reduzierte Ausbringungsmengen
- Berechnung und Vorhaltung der benötigten Lagerkapazität und Einrichtung von Güllelagerstätten
- Aufbewahrung mineralischer Düngemittel in geeigneten Lagerstätten (abgedeckt, trocken, sauber)
- Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung von Wasserverunreinigungen durch Auslaufen und Einsickern von Flüssigkeiten, die Gülle oder Sickersäfte von gelagertem Pflanzenmaterial (z. B. Silage) enthält, in das Grund- und Oberflächenwasser
- Anwendung geeigneter Verfahren für die Ausbringung chemischer und organischer Dünger, die mögliche Nitrat-Auswaschungen ins Wasser in Relation zur aufgewendeten Menge und Qualität des Düngers auf ein akzeptables Maß reduzieren
- Aufbewahrung organischer und mineralischer Düngemittel in geeigneten Bereichen oder Lagerstätten (in der Regel abgedeckt, trocken, sauber).

Der Erzeuger muss sicherstellen, dass er selbst und alle mit der Ausbringung von Düngemitteln betrauten Mitarbeiter über die notwendigen Kenntnisse (Sachkunde) verfügen.

Der Erzeuger muss kontinuierliche Aufzeichnungen über die je nach Fruchtart aufgewendeten Düngemittel und deren Ausbringungstermin führen und bereithalten.

4.4.3 Verwendung von Klärschlamm

Die Verwendung von Klärschlämmen im Sinne von Artikel 2 a) der Richtlinie 86/278/EWG als Düngemittel ist grundsätzlich verboten, soweit nicht nationale Vorschriften seine Verwendung in Übereinstimmung mit der o. a. Richtlinie ausdrücklich zulassen und regeln.

Soweit die Verwendung von Klärschlamm zugelassen ist, sind die Anforderungen an die Dokumentation und Nachweisführung die gleichen wie bei der Anwendung von sonstigen Düngemitteln, darüber hinaus ist der Nachweis über die offizielle Berechtigung zur Klärschlammausbringung zu führen.

4.4.4 Umgang mit und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Der Umgang mit und die Anwendung von nicht amtlich für die betreffende Fruchtart/Kultur zugelassenen und registrierten Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Dies schließt ausdrücklich auch lokale und zeitliche begrenzte Anwendungsverbote – z. B. in Gebieten mit Schutzauflagen oder bei bereits aufgetretenen „Störfällen“ – ein.

Erzeuger müssen bei der Anwendung die spezifischen Herstellerhinweise beachten.

Erzeuger müssen geeignete Aufzeichnungen über die je nach Fruchtart eingesetzten Pflanzenschutzmittel und deren Aufwandmenge sowie Ausbringungstermin führen und bereithalten. Dabei müssen die Anwendungsgründe (Erkrankung und Befallsdruck) im Sinne eines Monitorings nachvollzogen werden können.

Die Herkunft von Pflanzenschutzmitteln muss rückverfolgbar dokumentiert werden (Lieferscheine, Rechnungen o.ä.).

Der Erzeuger muss sicherstellen, dass er selbst und alle mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln betrauten Mitarbeiter über die notwendigen Kenntnisse (Sachkunde) für die jeweilige Tätigkeit verfügen. Jeder, der mit Pflanzenschutzmitteln umgeht, muss über eine geeignete persönliche Schutzausrüstung verfügen.

Er muss im Hinblick auf die genaue Dosierung und gleichmäßige Verteilung der Mittel über geeignete Ausrüstung verfügen, welche darüber hinaus die notwendige Arbeitssicherheit gewährleistet. Es muss ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Kalibrierung dieser Ausrüstung existieren.

Reste von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln oder Mitteln, die sich auch nach dem Auslaufen der Zulassung noch im Besitz des Erzeugers befinden, dürfen nicht zum Zweck der Entledigung/Entsorgung ausgebracht werden. Vielmehr müssen sie ebenso wie die Verpackungsmittel von Pflanzenschutzmitteln den dafür vorgesehenen und zugelassenen Entsorgungseinrichtungen oder dem in der Regel zur Rücknahme verpflichteten Hersteller zum Zwecke der Entsorgung zugeführt werden.

4.4.5 Integrierter Pflanzenschutz

Ein weiterer bedeutender Aspekt der „Guten landwirtschaftlichen Praxis“ ist der „Integrierte Pflanzenschutz“. Ziel ist dabei die Sicherstellung sicherer und qualitativ hochwertiger Produkte bei Reduzierung der Pflanzenschutzmittelaufwendungen auf das unverzichtbare Minimum. Erreichen lässt sich dies durch verschiedene Präventivmaßnahmen. Es setzt die kon-

tinuierliche Überwachung und Analyse aller Bedingungen voraus, die Einfluss auf das Pflanzenwachstum haben.

Erzeuger müssen Nachweise über ihre Aktivitäten im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes bereithalten und ihre spezifischen Produktionsprozesse diesbezüglich bewerten können.

4.4.6 Verhütung von Bodenerosion

Erzeuger müssen ihre Flächen durch geeignete Maßnahmen vor Bodenerosion schützen. Im Rahmen der „Guten landwirtschaftlichen Praxis“ stehen dazu eine ganze Reihe an Maßnahmen zur Verfügung, z. B. bestimmte Techniken zur Bodenbearbeitung oder die Einhaltung geeigneter Fruchtfolgen.

Die Herausforderung dabei besteht in der Erhaltung der natürlichen Bodenstruktur bei gleichzeitiger Reduktion von Erosionsrisiken infolge Wind oder Wasser durch Verkürzung der Zeiträume, in denen die Böden (zwangsläufig) offen liegen. Flächen mit einem spezifisch höheren Erosionsrisiko sollten identifiziert und besonders beobachtet werden. Besonderes Augenmerk sollte auch auf stark sandige Böden und Flächen in Hanglage gelegt werden.

4.4.7 Erhalt der organischen Substanz und Bodenstruktur

Die organischen Bodenbestandteile müssen durch geeignete Maßnahmen der Bodenbearbeitung erhalten oder – bei ausgezehrten Böden – wieder aufgebaut werden. Werden organische Dünger zur Verbesserung der organischen Bodensubstanz eingesetzt, muss dies selbstverständlich unter Berücksichtigung der ernährungsphysiologischen Anforderungen erfolgen.

Erzeuger müssen ihre Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand halten und sicherstellen, dass kein wesentlicher Rückgang oder eine Umwidmung von Dauergrünland stattfindet. Hierzu gehört insbesondere die Zerstörung von natürlichen Lebensräumen durch Siedlungsbau oder Einrichtungen mit außergewöhnlichem Flächenverbrauch, aber auch die Unterbindung von unerwünschter Vegetation auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Zudem muss der Erzeuger für den Erhalt oder die Wiederherstellung typischer Landschaftsmerkmale (z. B. Hecken, Tümpel, natürliche Wasserläufe, Gräben, Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume u.v.m.) sorgen, soweit dies möglich ist. Er muss auf einen angemessenen und die zulässigen Obergrenzen berücksichtigenden Viehbesatz achten.

4.4.8 Wasserschutz und -wirtschaft

Zusätzlich zu den unter Punkt 4.4.1 genannten Anforderungen müssen die vorhandenen Wasserressourcen richtig bewirtschaftet werden. Wasser ist grundsätzlich vor jedweder Verschmutzung zu schützen und sein natürliches Vorkommen zu bewahren, so dass ausreichend Wasser für die Bedürfnisse von Menschen, Tieren und Pflanzen (in dieser Reihenfolge) zur Verfügung steht.

Entlang natürlicher Wasserläufe müssen Erosionsschutzstreifen eingerichtet werden, in denen die Produktion in Bezug auf Bodenbearbeitung sowie Düngemittel- und Pestizideinsatz weniger intensiv ist.

Soweit eine Bewässerung/Beregnung erfolgen muss, ist hierfür eine Genehmigung der zuständigen Behörden und die Einhaltung diesbezüglicher Auflagen nachzuweisen. Hierzu sind auch Aufzeichnungen über die Wasserverbräuche und die Zeitpunkte/-räume der Bewässerung zu führen und bereit zu halten.

4.4.9 Soziale Verantwortung

Eine nachhaltige Erzeugung von Biomasse bzw. Biokraft- und -brennstoffen beinhaltet auch, dass die Wirtschaftsbeteiligten ihre soziale Verantwortung erkennen und wahrnehmen. Alle Länder, aus denen Biomasse bezogen wird, müssen mindestens die diesbezüglichen Minimalanforderungen, die von der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, ILO) festgelegt wurden, zu Grunde legen und erfüllen.

Im Zusammenhang mit der Erzeugung nachhaltiger Biomasse müssen insbesondere folgende Übereinkommen beachtet werden:

Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	87 – Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts von 1948
	98 – Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen von 1949
Abschaffung der Zwangsarbeit und der Arbeit in Schuldknechtschaft	29 – Übereinkommen über Zwangsarbeit von 1930
	105 – Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit von 1957
Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	100 – Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts von 1951
	111 – Antidiskriminierungskonvention (Beschäftigung und Beruf) von 1958
Abschaffung der Kinderarbeit	138 – Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973
	182 – Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999

Eine Liste mit Ländern, die die ILO-Konventionen ratifiziert haben, finden Sie unter <http://www.ilo.org/ilolex/english/docs/declworld.htm>.

4.5 Stichtag

Wenn Land am oder nach dem 01. Januar 2008 umgewandelt wurde, muss die Umwandlung und Nutzung dieses Landes die Anforderungen an die Produktion von nachhaltiger Biomasse erfüllen (4.1 bis 4.3).

4.6 Anforderungen an die Dokumentation

Das REDcert-System schreibt vor, dass alle Wirtschaftsbeteiligten über ein im Rahmen von Audits überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem verfügen. Eine ordnungsgemäße Dokumentation ist verpflichtend für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für nachhaltige Biokraft- und -brennstoffe. Alle im Dokumentenverwaltungssystem erfassten Dokumente sind ungeachtet sonstiger gesetzlicher Vorgaben für den Archivierungszeitraum mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

4.7 Konformität mit den Anforderungskriterien der Richtlinie 2009/28/EG

4.7.1 Dokumentation für landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe müssen die Anforderungen des REDcert-Systems erfüllen und im Rahmen der Zertifizierung den Nachweis der Konformität erbringen – als Einzelbetrieb oder Teil einer Gruppe von Betrieben. Die Rückverfolgbarkeit der nachhaltig erzeugten Biomasse muss im landwirtschaftlichen Betrieb sichergestellt und anhand geeigneter Dokumente (z. B. Rechnungen, Verträge etc.) nachgewiesen werden können. Zudem muss der landwirtschaftliche Betrieb Zugang zu diesen Unterlagen gewähren und seine Dokumentation für mindestens 5 Jahre aufbewahren, sofern bezüglich der Aufbewahrungsfristen keine anderen gesetzlichen Vorschriften gelten.

Landwirtschaftliche Betriebe müssen dem Ersterfasser nachweisen, dass die gelieferte Biomasse nachhaltig hergestellt und die gesetzlichen Anforderungskriterien eingehalten wurden. Als Nachweis, dass die angebaute und gelieferte Biomasse den Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG genügt, muss der Erzeuger des Rohstoffes für die Biomasse (Landwirt) eine unterschriebene Selbsterklärung an den Ersterfasser abgeben.

Die entsprechenden Nachweisdokumente für die Erfüllung der einzelnen Anforderungskriterien müssen entweder dem Ersterfasser vorliegen oder vom landwirtschaftlichen Betrieb vorgelegt werden können.

Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse muss beim landwirtschaftlichen Betrieb vorliegen und jederzeit zum Zweck der neutralen Kontrolle – auch unabhängig von einem laufenden Zertifizierungsverfahren des aufnehmenden Ersterfassers – vorgelegt werden können.

Darüber hinaus bestätigt und akzeptiert der Betrieb in der Erklärung, dass im Rahmen von Kontrollen des Ersterfassers, an den er nachweislich nachhaltige Biomasse liefert, durch dessen Zertifizierungssystem bzw. die durchführende Zertifizierungsstelle Kontrollen durchgeführt werden können. Bei einem positiven Kontrollergebnis erhält der Betrieb eine Kontrollbescheinigung (im Rahmen der neutralen Kontrolle im Betrieb).

Eine gültige Selbsterklärung (Kopie oder Original) muss beim Betrieb vorliegen. Die Erklärung gilt jeweils nur für ein Erntejahr.

Eine Mustererklärung in Ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung ist öffentlich auf der REDcert Homepage verfü- und abrufbar.

Hinweis:

Da eine eindeutige Zuordnung der Biomassefläche für die entsprechende Produktion, die letztlich zur Herstellung von Biomasse gemäß Richtlinie 2009/28/EG verwendet wird, zum Anbau- und Erntezeitpunkt der Biomasse nicht vorgenommen werden kann (**die Entscheidung über die Verwendung als Nahrungs- bzw. Futtermittel oder zur Energieerzeugung trifft der Händler oder Verarbeiter**), sollte der landwirtschaftliche Betrieb alle Flächen angeben, deren Produktion für die spätere Herstellung grundsätzlich geeignet sind. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die in einem späteren Produktionsschritt verarbeitete Biomasse tatsächlich von Flächen stammt, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG entsprechen. Zudem hat der landwirtschaftliche Betrieb die Sicherheit, dass er – wenn es die Marktlage erlaubt – seine gesamte Biomasseproduktion auch konform mit der Richtlinie 2009/28/EG verkaufen kann.

4.7.2 Verifizierung des Status von Flächen

In den meisten Fällen werden mehrere Dokumente oder entsprechende Nachweise benötigt, um den Status von Flächen zu verifizieren und eine angemessene Kontrolltiefe sicherzustellen.

4.7.3 Ort des Anbaus der Biomasse

Der genaue Ort des Biomasseanbaus muss dokumentiert werden. Der Nachweis kann mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke sowie Schläge erfolgen.

4.7.4 Polygonzug

Der Polygonzug muss in geographischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt angegeben werden. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Polygonzuges ist aus Praktikabilitätsgründen auch eine Annäherung an den realen Flächenverlauf durch ein Vieleck möglich (im einfachsten Fall durch ein Dreieck). Die jeweiligen Anfangs- und Endpunkte der das Vieleck beschreibenden Geraden erfüllen dabei die o. g. Genauigkeitsanforderungen für Einzelpunkte. Die Approximation durch ein Vieleck kann durch relativ wenige Punkte erfolgen, vorausgesetzt, dass die resultierende Feldfläche um nicht mehr als 10 % von der amtlich festgestellten Feldfläche abweicht. Der Nachweis der amtlichen Fläche

kann durch Vorlage des Antrags auf Flächenprämie, Katastereinträge bzw. andere vergleichbare Dokumente erfolgen. Liegen die Geo-Koordinaten der Einzelpunkte nicht in Tabellenform vor, können diese auf der Basis von Tools wie z. B. Google Earth dadurch identifiziert werden, dass die Einzelpunkte als Ortsmarke (markante, eindeutige Punkte, welche die Grundstücksgrenze markieren) „von Hand“ positioniert und die Ergebnisse (Geo-Koordinaten) für die Ortsmarken abgelesen und dokumentiert werden.

Als weitere Anwendungsoption des Polygonzuges kann vereinfachend auch die gesamte ackerbaulich nutzbare Fläche eines Betriebes, einschließlich gepachteter Flächen, zugrunde gelegt und in einem einzigen Polygonzug erfasst werden, sofern sich auf dieser Gesamtfläche keine Teilflächen befinden, auf denen keine Biomasse im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG angebaut werden darf.

4.7.4.1 Feldblöcke, Flurstücke, Schläge

Falls der Landwirt bereits über andere Flächennachweise zu Feldblöcken, Flurstücken oder Schlägen verfügt, die dem Polygonzug vergleichbar sind und die genaue Lage der Fläche identifizieren, können auch diese als Nachweis über den Ort des Biomasseanbaus verwendet werden.

4.7.4.2 Ackerfläche vor dem 01.01.2008

Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Mit folgenden Dokumenten lässt sich nachweisen, dass die Fläche bereits auch vor dem Stichtag für einen landwirtschaftlichen Zweck genutzt wurde:

- amtliche Dokumente über den Zustand der Fläche zum Stichtag bzw. Umwandlungszeitpunkt
- Bescheinigungen von beauftragten, unabhängigen Gutachtern oder Experten
- Analysen und Interpretation von Fernerkundungsdaten und Kartenmaterial
- regionale und lokale Karten (z. B. Landnutzungskarten, Standortkartierungen, hydrologische Kartierungen, Vegetationskarten, Katasterauszüge)
- Fernerkundungsdaten
- internationale Karten und Daten

- Als Nachweis dient der Antrag auf Direktzahlungen nach Verordnung (EG) **Nr. 1307/2013 oder auf flächenbezogene Maßnahmen bzw. der Bescheid** über die Gewährung solcher Zahlungen.

Hinweis:

REDcert empfiehlt, den Status von Flächen zum Stichtag bereits in Kauf-, Pacht- oder Bewirtschaftungsverträgen durch Verweis auf geeignete Unterlagen (siehe oben) zu dokumentieren. Die einfache Angabe des Status im Vertrag reicht nicht als Nachweis.

4.7.4.3 Flächen innerhalb von Schutzgebieten

Der Anbau und die Ernte von Biomasse auf Flächen innerhalb von Schutzgebieten mit erlaubter Bewirtschaftungstätigkeit stellt eine Besonderheit dar. Der Landwirt muss hier dokumentieren, ob eine Bewirtschaftung innerhalb einer Naturschutzzwecken dienenden Fläche stattfindet und dass bei Anbau und Ernte der Biomasse die Naturschutzauflagen eingehalten werden.

Als Nachweis für die Einhaltung der Naturschutzauflagen können folgende Maßnahmen dienen:

- Kontrolle der Einhaltung der Naturschutzauflagen durch eine Zertifizierungsstelle oder
- Vorlage eines amtlichen Dokumentes der für die Schutzgebiete zuständigen Naturschutzbehörde oder
- gleichlautende Bestätigung durch die zuständige Behörde im Rahmen einer Kontrolle – der landwirtschaftliche Betrieb muss die Behörde mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner und die Telefonnummer benennen können.

4.7.4.4 Torfmoor

Torfmoorböden, die vor dem Stichtag bereits ackerbaulich genutzt wurden, dürfen für den Biomasseanbau verwendet werden, sofern nachgewiesen wird, dass Anbau und Ernte dieses Rohstoffs keine Entwässerung von Flächen erfordert haben, die vorher nicht entwässert waren.

4.7.4.5 Umwandlung nach dem 01.01.2008

Die folgenden Nachweise und Unterlagen werden als Nachweis dafür akzeptiert, dass die umgewandelten Flächen nicht den Anforderungen für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse unterliegen:

- Flächennutzungspläne, geografisches Material, amtliche Unterlagen oder vergleichbare Dokumente mit Bezug auf die Referenzfläche nach dem Januar 2008, aber vor der Umwandlung, die eine eindeutige Identifizierung der Referenzfläche ermöglichen
- Bescheinigungen von beauftragten, unabhängigen Gutachtern oder Experten mit Bezug auf die Referenzfläche nach dem Januar 2008, aber vor der Umwandlung
- ausreichend auflösende Satellitenbilder, die die Referenzfläche nach Januar 2008 zeigen und eine eindeutige Identifizierung der Referenzfläche ermöglichen

4.7.4.6 Cross Compliance

Sofern der landwirtschaftliche Betrieb als Empfänger von Direktzahlungen der Cross Compliance unterliegt, erfüllt er automatisch die Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 17 Absatz 6 der Richtlinie 2009/28/EG).

Als **Nachweis** dient der Antrag auf Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1307/2013 oder flächenbezogene Maßnahmen bzw. der Bescheid über die Gewährung solcher Zahlungen. Siehe dazu auch Abschnitt 4.4.

5 Anforderungen für Biokraftstoffe/flüssige Biobrennstoffe, die aus Abfall und Reststoffen gewonnen wurden

Abfall ist gemäß Artikel 3 (1) der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG definiert.⁴ Gemäß dieser Definition können Abfälle „als Stoffe oder Gegenstände verstanden werden, deren sich ihr Besitzer entledigt bzw. entledigen will oder muss“. Rohstoffe, die bewusst modifiziert wurden oder kontaminiert sind, um dieser Definition zu genügen, fallen nicht unter diese Definition. Das heißt, dass Rohstoffe, die absichtlich verändert wurden (z. B. durch das Hinzufügen von Abfallstoffen zu Stoffen, die keine Abfälle waren), um als Abfälle zu zählen, nicht als Abfall gewertet werden können.⁵

Rohstoffe oder Substanzen, die absichtlich verändert oder kontaminiert wurden (z. B. durch Hinzufügen von Abfallstoffen zu Stoffen, die keine Abfälle waren), um als Abfall zu zählen, können nicht als Abfall gewertet werden.

Reststoffe/Rückstände können Folgendes umfassen:

- Reststoffe der Landwirtschaft, der Aquakultur, der Fischerei und der Forstwirtschaft
- Verarbeitungsrückstände

Reststoffe der Landwirtschaft, der Aquakultur, der Fischerei und der Forstwirtschaft sind Reststoffe, die unmittelbar in der Landwirtschaft, Fischerei, Aquakultur und Forstwirtschaft anfallen. Reststoffe aus verwandten Wirtschaftszweigen oder Verarbeitungsrückstände gehören nicht dazu.⁶

Ein Verarbeitungsrückstand ist ein Stoff, der nicht das Endprodukt/eines der Endprodukte ist, das in einem Produktionsprozess unmittelbar erzeugt werden soll. Er ist nicht das primäre Ziel des Produktionsprozesses, und der Prozess wurde nicht absichtlich geändert, um ihn zu erzeugen. Beispiele für Rückstände sind u. a. Rohglycerin, Tallölpech und Naturdünger.⁷

Weitere Informationen zu Stoffen, die nicht das primäre Ziel des Produktionsprozesses sind, finden sich in der Mitteilung der Kommission COM (2007) 59. Anhang II dieser Mitteilung

⁴ Artikel 2 (p), Richtlinie 2009/28/EG (RED), geändert durch Richtlinie 2015/1513

⁵ Mitteilung der Kommission zur praktischen Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie zu den Berechnungsregeln für Biokraftstoffe (2010/C 160/02)

⁶ Artikel 2 (v), Richtlinie 2009/28/EG (RED), geändert durch Richtlinie 2015/1513

⁷ Mitteilung der Kommission zur praktischen Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie zu den Berechnungsregeln für Biokraftstoffe (2010/C 160/02)

(COM (2007) 59) enthält einen Entscheidungsbaum, mit dessen Hilfe zwischen Abfall und Nebenprodukt (Reststoff) unterschieden werden kann⁸

5.1 Anwendungsbereich

Im Folgenden werden die Anforderungskriterien erläutert und die Dokumentation sowie die Nachweisführung im Bereich Abfall und Reststoffe beschrieben.

Diese Systemanforderungen gelten für alle Wirtschaftsbeteiligte im Bereich Abfall und Reststoffe, unabhängig von der Art der Anrechnung. Diese Wirtschaftsbeteiligten sind:

- Entstehungsbetriebe (Betriebe, die Abfall oder Reststoffe an Sammel- und Aufbereitungs- oder Verarbeitungsbetriebe abgeben)
- Sammelstellen, bei denen Abfall und Reststoffe in die Verarbeitungskette eingespeist werden
- Konversionsanlagen jeglicher Art
- Lieferanten von Biomasse (Abfall und Reststoffe sowie Biokraft- und -brennstoffe)

Betriebe, die erstmals von den abgebenden Betrieben oder Privathaushalten Abfall bzw. Reststoffe aufnehmen, sind **Sammelstellen**. Dies sind in der Regel Sammel- oder Aufbereitungs- und Verarbeitungsbetriebe. Wertstoffhöfe sind ebenfalls als Sammelbetriebe/Ersterfasser einzustufen, wenn die Biomasse dort zum Zweck des Wiederverkaufs umgeschlagen wird. Betriebe, bei denen eine rein mechanische Aufbereitung (Sedimentation, Filtration) von Abfall und Reststoffen stattfindet, gelten als Ersterfasser/Sammler und nicht als Konversionsanlage, solange das Ausgangsmaterial wie auch das Material nach der mechanischen Aufbereitung unter demselben Abfallschlüssel (gemäß nationaler Gesetzgebung) klassifiziert und deklariert werden. Die Begriffe „Sammelstelle“ und „Ersterfasser“, die in den anderen REDcert-Dokumenten und Checklisten verwendet werden, sind gleichzusetzen.

Betriebe, die die Biomasse aus Abfall und Reststoffen auf die erforderliche Qualität für den Einsatz als Kraftstoff bzw. flüssige Biomasse für den Einsatz zur Stromerzeugung aufbereiten sind **(letzte) Schnittstellen**.

⁸ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT zur Mitteilung zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukte vom 21.2.2007 (COM (2007) 59)

Sammelstellen, Schnittstellen und Lieferanten, die zwischen und nach den o.g. Schnittstellen tätig und im REDcert-System registriert sind, sind kontroll- und zertifizierungspflichtig.

5.2 Akzeptanz von Zertifizierungssystemen im Bereich Abfall und Reststoffe

Für den Import von Abfall und Reststoffen bzw. daraus erzeugten Biokraft- und -brennstoffen behält sich REDcert ausdrücklich eine explizite Anerkennung einzelner anderer Zertifizierungssysteme vor, soweit diese die von REDcert festgelegten zusätzlichen Anforderungen mindestens gleichwertig erfüllen. Die akzeptierten Systeme werden durch REDcert per Newsletter und auf der REDcert-Homepage bekanntgegeben.

5.3 Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Dokumentation

Betriebe, die Abfall oder Reststoffe an Sammel- und Aufbereitungs- oder Verarbeitungsbetriebe abgeben, müssen dem Empfänger der Ware bestätigen, dass es sich bei dem gelieferten Abfall bzw. Reststoff ausschließlich um Biomasse im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG handelt. Hierfür ist der REDcert-Vordruck „Selbsterklärung für die Lieferung von Abfall bzw. Reststoffen für die Biokraftstoffproduktion“ auszufüllen und dem Empfänger der Biomasse zu übergeben. Dieser Vordruck ist auf der REDcert-Website unter www.redcert.org zu finden. Der Vordruck kann für jede einzelne Lieferung oder alle Lieferungen eines Vertrages bzw. Kontraktes zusammen verwendet werden. Wenn die Selbsterklärung für alle Lieferungen eines Vertrages bzw. Kontraktes verwendet wird, ist die Angabe der Kontraktnummer bzw. der Vertragsnummer auf der Erklärung verpflichtend. Zudem ist es möglich, den Inhalt der Selbsterklärung wortgleich als Text in den Vertrag des Sammlers mit dem Entstehungsbetrieb aufzunehmen. Die Selbsterklärung als solche bzw. als Bestandteil des Vertrages hat eine Gültigkeit von maximal einem Jahr ab Ausstellungsdatum.

Im Bereich Abfall und Reststoffe gilt es, die Rückverfolgbarkeit der Biomasse durch ein Massenbilanzsystem sicherzustellen. Die allgemeinen Vorgaben an ein systemkonformes Massenbilanzsystem sind im REDcert-Dokument „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“ detailliert beschrieben.

Das REDcert System schreibt vor, dass alle Wirtschaftsbeteiligten über ein im Rahmen von Audits überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem verfügen. Eine ordnungsgemäße Dokumentation ist verpflichtend für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für nachhaltige Biokraft- und -brennstoffe. Alle im Dokumentenverwaltungssystem erfassten Dokumente sind ungeachtet sonstiger gesetzlicher Vorgaben für den Archivierungszeitraum mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Betriebe, bei denen eine rein mechanische Aufbereitung stattfindet müssen Mengenänderungen (Input/Output-Relation) in jedem Fall dokumentieren. Dies ist während der Kontrolle durch den Kontrolleur zu prüfen und zu verifizieren.

5.4 Weitere stufenspezifische Anforderungen an die Dokumentation

Die oben beschriebenen Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Dokumentation gelten für alle Wirtschaftsbeteiligten im Bereich Abfall und Reststoffe. Weitere spezifische REDcert-Systemanforderungen an Sammelstellen, (letzte) Schnittstellen und Lieferanten werden im Folgenden dargestellt.

5.4.1 Sammelstellen

Die Sammelstelle im Bereich Abfall und Reststoffe muss im Wareneingang Folgendes dokumentieren:

- die Namen aller Betriebe, von denen er Abfall oder Reststoffe erhält
- eine Bestätigung, dass es sich bei dem gelieferten Abfall bzw. Reststoff ausschließlich um Biomasse im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG handelt (**Selbsterklärung**)
- Lieferdokumente für jede erfasste Menge Abfall- oder Reststoffe (**z. B. Lieferschein**)
- sofern nicht in den Lieferdokumenten aufgeführt, bei jeder Anlieferung:
 - die Art der gelieferten Abfälle bzw. Reststoffe, ggf. Abfallschlüssel nach Bioabfallverordnung bzw. bei tierischen Nebenprodukten die jeweilige Kategorie gemäß Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 bzw. 1069/2009,
 - das Datum des Eingangs des Abfalls bzw. der Reststoffe,
 - die Menge Abfall oder Reststoffe,
 - ggf. die THG-Emissionen (einschließlich vorgelagerter Emissionen, sofern relevant) als absoluter Wert in Relation zur Trockenmasse (bei individueller Berechnung oder wenn vom Abnehmer der Biomasse gefordert) ODER die Angabe, ob Teil- bzw. Standardwerte für die eingegangene nachhaltige Biomasse angewendet werden sollen

Beachten Sie dabei, dass nur tatsächliche THG-Emissionswerte entlang der Lieferkette in der entsprechenden Einheit (d. h. Trockenmasse bei Rohstoffen und Zwischenprodukten) erfasst/weitergegeben werden müssen. Zudem müssen die tatsächlichen Werte für jedes spezifische Element gemeldet werden (sofern relevant). Werden (disaggregierte) Standardwerte angewendet, ist einfach nur „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ oder eine ähnliche Formulierung anzugeben (siehe „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“).

Kaufverträge bzw. kaufvertragsähnliche Dokumente sowie Verträge mit Dritten, die mit der Handhabung der Abfälle bzw. Reststoffe beauftragt wurden, sind zum Zweck der Überprüfung durch die zuständige Zertifizierungsstelle bereitzuhalten.

5.4.2 Sammlung von Privathaushalten

Für Abfall und Reststoffe, die von Privathaushalten stammen, benötigt die Sammelstelle keine Selbsterklärung. Abfall und Reststoffe aus Privathaushalten können trotzdem in den Geltungsbereich der Zertifizierung gemäß Richtlinie 2009/28/EG fallen.

Bei der Sammlung von Altspeisefetten und -ölen muss die Sammelstelle sicherstellen, dass die Altspeisefette und -öle aus Privathaushalten nur unter Aufsicht entsorgt werden – z. B. in abgeschlossene Container am Standort des Sammlers eingefüllt werden.

Außerdem muss die Sammelstelle Aufzeichnungen über die von Privathaushalten eingesammelten Mengen Altspeisefette und -öle führen, die eine klare Zuordnung der gesammelten Mengen zum festgelegten Sammelzeitraum zulassen. Der Sammelzeitraum kann von der Sammelstelle auf maximal 1 Monat festgelegt werden – dies ist entsprechend zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass im Rahmen der Dokumentation eine eindeutige Abgrenzung zu den im gleichen Zeitraum von Entstehungsbetrieben gesammelten Mengen Altspeisefette und -öle erfolgt.

5.4.3 Anforderungen an (letzte) Schnittstellen

Es gelten die Anforderungen an die (letzten) Schnittstellen, die in diesem Dokument (siehe hierzu Kapitel 8, „Schnittstelle/letzte Schnittstelle“) beschrieben worden sind, wobei die Begriffe „nachhaltige Biomasse“ und „Abfall und Reststoffe“ gleichzusetzen sind.

Darüber hinaus sind für Biokraftstoffe, die aus Abfall und Reststoffen hergestellt werden, gesonderte Nachhaltigkeitsnachweise zu erstellen.

5.4.4 Anforderungen an Lieferanten

Die Anforderungen an Lieferanten sind in Kapitel 7 „Lieferanten“ in diesem Dokument beschrieben. Auch dort sind die Begriffe „nachhaltige Biomasse“ und „Abfall und Reststoffe“ gleichzusetzen.

5.5 Kontrolle und Zertifizierung

Sammelstellen, Schnittstellen und Lieferanten, die zwischen und nach den o.g. Schnittstellen tätig und im REDcert-System registriert sind, sind kontroll- und zertifizierungspflichtig. Die Kontrollsystematik ist in „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“ beschrieben.

5.6 Ausnahmeregelung für Umschlagplätze

Umschlagplätze und deren Nutzung werden unter bestimmten Voraussetzungen nicht als stichprobenartig zu kontrollierende Betriebsstätten betrachtet. Näheres regelt das Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“.

6 Ersterfasser

6.1 Allgemeine Anforderungen

Ersterfasser müssen dokumentieren, dass sie sich verpflichtet haben, bei der Behandlung (z. B. Lagerung, Aufbereitung, Vermischung) von Biomasse im Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/28/EG die Anforderungen des Zertifizierungssystems REDcert zu erfüllen.

Als Nachweis kann beispielsweise das Zertifikat (Gültigkeit 12 Monate) oder der Systemvertrag mit REDcert herangezogen werden.

Darüber hinaus müssen Ersterfasser sicherstellen, dass alle von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, sich zumindest verpflichtet haben, bei der Herstellung von Biomasse die Anforderungen des Zertifizierungssystems REDcert zu erfüllen, und diese Anforderungen auch tatsächlich erfüllen.

Als Nachweis dienen dem Ersterfasser die von den landwirtschaftlichen Betrieben ausgefüllten und unterschriebenen Selbsterklärungen.

6.2 Anforderungen an die Dokumentation

Die Rückverfolgbarkeit der Biomasse wird durch ein Massenbilanzsystem gewährleistet. Hierzu sind auf jeder Stufe der Herstellung und Lieferung Aufzeichnungen zu führen. Das System ist so anzuwenden, dass die Menge nachhaltig erzeugter Biomasse auf jeder Stufe zu identifizieren ist. Durch Aufzeichnungen muss immer eine nachvollziehbare Verbindung zwischen der Biomasse und der Dokumentation gegeben sein.

Das REDcert System schreibt vor, dass alle Wirtschaftsbeteiligten über ein im Rahmen von Audits überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem verfügen. Eine ordnungsgemäße Dokumentation ist verpflichtend für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für nachhaltige Biokraft- und -brennstoffe.

Alle im Dokumentenverwaltungssystem erfassten Dokumente sind ungeachtet sonstiger gesetzlicher Vorgaben für den Archivierungszeitraum mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

6.2.1 Wareneingang von nachhaltiger Biomasse

Der Ersterfasser muss Folgendes dokumentieren:

- Name und Anzahl aller Anbaubetriebe – **hierzu wird eine Liste geführt, die der zuständigen Zertifizierungsstelle auf Anforderung zur Ermittlung der Stichprobenkontrolle übermittelt wird**
- für jede Lieferung nachhaltiger Rohware die Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2009/28/EG durch die Anbaubetriebe (Bestätigung durch die jährliche Abgabe einer Selbsterklärung des landwirtschaftlichen Betriebes)
- ob der Anbaubetrieb Kontrollen gemäß Verordnung (EG) 1307/2013 (**Cross Compliance**) unterliegt
- den Ort des Anbaus der Biomasse als Polygonzug in geografischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt (dies ist nicht erforderlich, wenn der Erzeuger in der Selbsterklärung bestätigt, dass entsprechende Nachweise bei ihm vorliegen)
- Ursprungsland der Rohstoffe
- Lieferdokumente für jede erfasste Menge nachhaltiger Biomasse (**z. B. Lieferschein oder Wiegenote**)
- jede Lieferung mit Biomasse muss eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein (z. B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer)
- sofern nicht in den Lieferdokumenten aufgeführt, bei jeder erfassten Menge verordnungskonformer Biomasse
 - die Art der nachhaltigen Biomasse
 - Bezeichnung oder Code (für Abfall und Reststoffe) und, sofern relevant, Kategorie für tierische Fette usw.
 - das Datum des Eingangs der nachhaltigen Biomasse
 - die Menge der nachhaltigen Biomasse [in Tonnen]
 - die THG-Emissionen in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm der eingegangenen nachhaltigen Biomasse für jedes spezifische Element (sofern relevant) als Absolutwert oder
 - Angabe des (disaggregierten) Standardwertes, z. B. „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ oder ähnliche Formulierung oder
 - NUTS2-Werte in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Trockenmasse der nachhaltigen Biomasse

- **ob eine individuelle Berechnung der THG-Emissionen erforderlich ist oder aber Standardwerte oder NUTS2-Werte zur Anwendung kommen, wird von den Angaben in der Selbsterklärung bestimmt**

- Erzeugungsland der Biomasse
- Kaufverträge zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und Ersterfasser bzw. andere branchenübliche und kaufvertragsähnliche Dokumente
- Verträge mit Dritten, die mit der Handhabung der nachhaltigen Biomasse beauftragt wurden (z. B. Unterauftragnehmer, Broker, Lagerhaus-Betreiber)
- den Namen der Person, die die Richtigkeit der vom vorgelagerten Betrieb oder der Betriebsstätte weitergegebenen und dokumentierten Daten beim Eingang der nachhaltigen Biomasse in den Betrieb verifiziert hat
- den Namen der Person, die die Menge nachhaltiger Biomasse angenommen hat

6.2.2 Innerbetriebliche Dokumentation

In Bezug auf innerbetriebliche Prozesse sind vom Ersterfasser zusätzlich folgende Daten zu erfassen und im Dokumentenverwaltungssystem zu archivieren:

- die Menge nachhaltiger Biomasse, die in den Prozess eingegangen ist
- jede Lieferung mit Biomasse muss eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein (z. B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer)
- Bezeichnung oder Code (für Abfall und Reststoffe) und, sofern relevant, Kategorie für tierische Fette usw.
- Ursprungsland der Rohstoffe
- die Art des betriebsinternen Prozesses (z. B. Vermischung und Aufbereitung)
- Konversionsraten
- die THG-Emissionen in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Trockenmasse für jedes spezifische Element (sofern relevant), wenn eine interne Berechnung erfolgt
- Massenbilanz nach Maßgabe der Richtlinie

den Namen der Person, die die Richtigkeit des betriebsinternen Prozesses sowie die erfassten und dokumentierten Massenbilanzattribute verifiziert hat

6.2.3 Abgehende nachhaltige Biomasse

Ersterfasser sind gemäß Richtlinie 2009/28/EG dazu verpflichtet, bei der Weitergabe nachhaltiger Biomasse die für die Dokumentation im nachgelagerten Betrieb oder in der Betriebsstätte der nachgelagerten Schnittstelle erforderlichen Daten weiterzugeben und Unstimmigkeiten in der Dokumentation unverzüglich gegenüber dem Zertifizierungssystem REDcert und der beauftragten Zertifizierungsstelle anzuzeigen.

Beim Verkauf nachhaltig erzeugter Biomasse sind vom Ersterfasser folgende Daten an die nächste Schnittstelle weiterzugeben:

- Lieferdokumente für jede ausgehende Menge nachhaltig erzeugter Biomasse
- jede Lieferung mit Biomasse muss eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein (z. B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer)
- Zertifikatsnummer und Name des angeschlossenen Zertifizierungssystems (hier: REDcert)
- Ursprungsland der Rohstoffe
- Art der gelieferten nachhaltigen Biomasse
- Bezeichnung oder Code (für Abfall und Reststoffe) und, sofern relevant, Kategorie für tierische Fette usw.
- Datum des Ausgangs nachhaltiger Biomasse
- Menge der nachhaltigen Biomasse (in Tonnen)
- die THG-Emissionen in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Trockenmasse der nachhaltigen Biomasse als Absolutwert für jedes spezifische Element (bei individueller Berechnung)

Beachten Sie dabei, dass nur tatsächliche THG-Emissionswerte entlang der Lieferkette in der entsprechenden Einheit (d. h. Trockenmasse bei Rohstoffen und Zwischenprodukten) erfasst/weitergegeben werden müssen. Zudem müssen die tatsächlichen Werte für jedes spezifische Element gemeldet werden (sofern relevant). Werden (disaggregierte) Standardwerte angewendet, ist einfach nur „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ oder eine ähnliche Formulierung anzugeben (siehe „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“).

und folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Name und Anschrift des Käufers für jede Menge nachhaltig erzeugter Biomasse
- Kaufvertrag zwischen Ersterfasser und nachgelagerter Schnittstelle, Betrieb oder Betriebsstätte
- Verträge mit Dritten, die mit der Handhabung der nachhaltigen Biomasse beauftragt wurden
- Massenbilanz inkl. Chargenbildung für jede neu aus dem betriebsinternen Prozess resultierende Charge

7 Lieferanten

Dieses Dokument beschreibt die Anforderungskriterien sowie die Dokumentation und Nachweisführung für alle Lieferanten, die am REDcert-System teilnehmen.

Hierbei wird zwischen Lieferanten vor der letzten Schnittstelle und Lieferanten nach der letzten Schnittstelle unterschieden.

Lieferanten vor der letzten Schnittstelle sind Wirtschaftsbeteiligte, die Biomasse nach deren Ersterfassung bis zur letzten Schnittstelle an den jeweils nächsten Empfänger liefern.

Lieferanten nach der letzten Schnittstelle sind die Wirtschaftsbeteiligten, die die flüssige Biomasse bzw. den Kraftstoff nach der Herstellung durch die letzte Schnittstelle bis zum Anlagenbetreiber bzw. Nachweispflichtigen an den jeweils nächsten Empfänger liefern.

7.1 Allgemeine Anforderungen

Das REDcert System schreibt vor, dass alle Wirtschaftsbeteiligten über ein im Rahmen von Audits überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem verfügen.

Im Bioenergiebereich muss der Lieferant nach der letzten Schnittstelle dokumentieren, dass er sich zur Einhaltung der Vorgaben des REDcert-Zertifizierungssystems verpflichtet hat. Der Nachweis kann zum Beispiel über die Kontrollbescheinigung oder den Systemvertrag mit REDcert erfolgen.

7.2 Anforderungen an die Dokumentation

Lieferanten, die am REDcert-Zertifizierungssystem teilnehmen, sind verpflichtet, ein im Rahmen von Audits überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem einzurichten, um bei jeder Lieferung nachhaltiger Biomasse die für die Dokumentation der nachgelagerten Betriebe erforderliche Daten weiterzugeben. Alle im Dokumentenverwaltungssystem erfassten Dokumente sind ungeachtet sonstiger gesetzlicher Vorgaben für den Archivierungszeitraum mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Bei Weitergabe sensibler Unternehmensdaten ist der vertrauliche Umgang mit diesen Daten durch jeden Betrieb entlang der Lieferkette nachweislich sicherzustellen.

7.2.1 Wareneingang von nachhaltiger Biomasse

Lieferanten müssen beim Eingang folgende Angaben dokumentieren:

- Name und Adresse des Verkäufers (vorgelagerter Schnittstelle, Betrieb oder Betriebsstätte) für jede Menge nachhaltig erzeugter Biomasse
- jede Lieferung mit Biomasse muss eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein (z. B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer)
- Ursprungsland der Rohstoffe
- die Art der nachhaltigen Biomasse
- Bezeichnung oder Code (für Abfall und Reststoffe) und, sofern relevant, Kategorie für tierische Fette usw.
- das Datum des Eingangs der nachhaltigen Biomasse
- die Menge der nachhaltigen Biomasse [in Tonnen]
- ggf. Zertifikatsnummer und Name des angeschlossenen Zertifizierungssystems
- die THG-Emissionen in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Trockenmasse der nachhaltigen Biomasse bei Rohstoff oder Zwischenerzeugnissen (einschließlich vorgelagerter Emissionen (sofern relevant)) als Absolutwert für jedes spezifische Element (sofern relevant) (bei individueller Berechnung) oder in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je MJ bei Biokraftstoff/flüssigem Biobrennstoff
- „Biokraftstoff-Herstellungsprozess“ – zur Verwendung der (disaggregierten) Standardwerte für die Verarbeitung

Beachten Sie dabei, dass nur tatsächliche THG-Emissionswerte entlang der Lieferkette in der entsprechenden Einheit erfasst/weitergegeben werden müssen. Bei Rohstoff oder Zwischenerzeugnissen beziehen sich die THG-Emissionen auf den Trockenmassegehalt. Zudem müssen die tatsächlichen Werte für jedes spezifische Element gemeldet werden (sofern relevant). Bei Biokraftstoff bzw. flüssigem Biobrennstoff beziehen sich die Werte auf den Energiegehalt des Endprodukts. Werden (disaggregierte) Standardwerte angewendet, ist einfach nur „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ oder eine ähnliche Formulierung anzugeben (siehe „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“).

7.2.2 Abgehende nachhaltige Biomasse

Beim Verkauf von nachhaltig erzeugter Biomasse sind von den Lieferanten vor und nach der letzten Schnittstelle folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Name und Anschrift des Käufers (nachgelagerte Schnittstelle, Betrieb oder Betriebsstätte) für jede Menge nachhaltig erzeugter Biomasse
- jede Lieferung mit Biomasse muss eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein (z. B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer)
- Ursprungsland der Rohstoffe
- Art der gelieferten nachhaltigen Biomasse
- Bezeichnung oder Code (für Abfall und Reststoffe) und, sofern relevant, Kategorie für tierische Fette usw.
- Datum des Ausgangs nachhaltiger Biomasse
- Menge der nachhaltigen Biomasse (in Tonnen)
- die THG-Emissionen in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Trockenmasse der nachhaltigen Biomasse bei Rohstoff oder Zwischenerzeugnissen als Absolutwert für jedes spezifische Element (sofern relevant) (bei individueller Berechnung) oder in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je MJ bei Biokraftstoff/flüssigem Biobrennstoff
- „Biokraftstoff-Herstellungsprozess“ – zur Verwendung der (disaggregierten) Standardwerte für die Verarbeitung

Beachten Sie dabei, dass nur tatsächliche THG-Emissionswerte entlang der Lieferkette in der entsprechenden Einheit erfasst/weitergegeben werden müssen. Bei Rohstoff oder Zwischenerzeugnissen beziehen sich die THG-Emissionen auf den Trockenmassegehalt. Zudem müssen die tatsächlichen Werte für jedes spezifische Element gemeldet werden (sofern

relevant). Bei Biokraftstoff bzw. flüssigem Biobrennstoff beziehen sich die Werte auf den Energiegehalt des Endprodukts. Werden (disaggregierte) Standardwerte angewendet, ist einfach nur „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ oder eine ähnliche Formulierung anzugeben (siehe „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“).

- ggf. Informationen über Vermischung verschiedener Mengen
- Umbuchungen auf andere Betriebe/Betriebstätten
- Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen

Des Weiteren müssen Lieferanten im REDcert-System Unstimmigkeiten bei der Dokumentation der vorgelagerten Betriebe oder Betriebsstätten unverzüglich gegenüber dem Zertifizierungssystem REDcert und der beauftragten Zertifizierungsstelle anzeigen. Darüber hinaus besteht eine generelle Verpflichtung zur Datenweitergabe an REDcert auf Anforderung (z. B. wenn dies zur Überprüfung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse erforderlich ist).

8 Schnittstelle/letzte Schnittstelle

8.1 Anforderungen an die Dokumentation

Das REDcert System schreibt vor, dass alle Wirtschaftsbeteiligten über ein im Rahmen von Audits überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem verfügen. Eine ordnungsgemäße Dokumentation ist verpflichtend für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für nachhaltige Biokraft- und -brennstoffe. Alle im Dokumentenverwaltungssystem erfassten Dokumente sind ungeachtet sonstiger gesetzlicher Vorgaben für den Archivierungszeitraum mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

8.1.1 Wareneingang von nachhaltiger Biomasse

Die Schnittstellen müssen nach Eingang nachhaltiger Biomasse Folgendes dokumentieren und aufbewahren:

- Lieferdokumente für jede Menge nachhaltiger Biomasse (z. B. Lieferschein)

und – sofern nicht in den Lieferdokumenten aufgeführt – bei jeder Menge gemäß Richtlinie 2009/28/EG konformer Biomasse:

- den Namen und die Anschrift der vorgelagerten Schnittstelle
- eine Kopie des Zertifikates der vorgelagerten Schnittstelle, das zu dem Zeitpunkt des in der Schnittstelle vorgenommenen Herstellungs-, Verarbeitungs- oder sonstigen Arbeitsschrittes der Biomasse gültig war
- den Kaufvertrag für nachhaltige Biomasse zwischen dem Betrieb oder der Betriebsstätte und dem vorgelagerten Betrieb oder der Betriebsstätte
- Verträge mit Dritten (z. B. mit externen Dienstleistern oder im Falle einer Unterauftragsvergabe etc.), die mit der Handhabung der nachhaltigen Biomasse beauftragt wurden
- für jede Menge nachhaltiger Biomasse, die eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet werden muss (z. B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer):
 - (1) die Art der eingegangenen nachhaltigen Biomasse
 - (2) Bezeichnung oder Code (für Abfall und Reststoffe) und, sofern relevant, Kategorie für tierische Fette usw.
 - (3) Ursprungsland der Rohstoffe

- (4) das Datum des Eingangs der nachhaltigen Biomasse
- (5) die Menge der nachhaltigen Biomasse [in Tonnen]
- (6) den Prüfvermerk des für den Wareneingang zuständigen Mitarbeiters
- (7) die THG-Emissionen in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Trockenmasse der nachhaltigen Biomasse (einschließlich vorgelagerter Emissionen (sofern relevant)) als Absolutwert für jedes spezifische Element (sofern relevant) (bei individueller Berechnung)
- (8) „Biokraftstoff-Herstellungsprozess“ – zur Verwendung der (disaggregierten) Standardwerte für die Verarbeitung

Beachten Sie dabei, dass nur tatsächliche THG-Emissionswerte entlang der Lieferkette in der entsprechenden Einheit erfasst/weitergegeben werden müssen. Bei Rohstoff oder Zwischenerzeugnissen beziehen sich die THG-Emissionen auf den Trockenmassegehalt. Zudem müssen die tatsächlichen Werte für jedes spezifische Element gemeldet werden (sofern relevant). Bei Biokraftstoff bzw. flüssigem Biobrennstoff beziehen sich die Werte auf den Energiegehalt des Endprodukts. Werden (disaggregierte) Standardwerte angewendet, ist einfach nur „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ oder eine ähnliche Formulierung anzugeben (siehe „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“).

8.1.2 Innerbetriebliche Informationen

In Bezug auf innerbetriebliche Prozesse sind zusätzlich folgende Daten zu erfassen:

- die Menge nachhaltiger Biomasse, die Eingang in den Prozess fand und eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet werden muss (z. B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer)
- Bezeichnung oder Code (für Abfall und Reststoffe) und, sofern relevant, Kategorie für tierische Fette usw.
- Ursprungsland der Rohstoffe
- Datum der Inbetriebnahme der Biokraftstoffanlage
- die Art des betriebsinternen Prozesses (z. B. Pressung, Raffination, Vermischung der nachhaltigen Biomasse im Tanklager, Umbuchung von Mengen auf eine andere Betriebsstätte, Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises oder Nachhaltigkeits-Teilnachweises etc.)

- bei Rohstoff oder Zwischenerzeugnissen der Ausgangsmaterialfaktor (kg/kg) für den Trockenmassegehalt
- bei Biokraftstoff/flüssigem Biobrennstoff der Ausgangsmaterialfaktor für Biobrennstoff (MJ/MJ)
- die THG-Emissionen in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Trockenmasse für jedes spezifische Element (sofern relevant), wenn eine interne Berechnung erfolgt
- bei Rohstoff oder Zwischenerzeugnissen der Allokationsfaktor für das Zwischenerzeugnis
- bei Biokraftstoff/flüssigem Biobrennstoff der Allokationsfaktor für Biokraftstoff/flüssigen Biobrennstoff
- Massenbilanz inkl. die aus dem betriebsinternen Prozess resultierende Menge Biomasse
- den Prüfvermerk des zuständigen Mitarbeiters, mit dem die Richtigkeit des betriebsinternen Prozesses sowie die erfassten und dokumentierten Massenbilanzattribute bestätigt werden

8.1.3 Ausgehender nachhaltiger flüssiger Biobrennstoff und Biokraftstoff

Beim Verkauf von nachhaltiger flüssiger Biomasse bzw. Biokraftstoffen ist die letzte Schnittstelle verpflichtet, Folgendes zu dokumentieren:

- Name und Anschrift des Käufers für jede Menge nachhaltig erzeugten flüssigen Biobrennstoffs bzw. Biokraftstoffs
- jede Lieferung mit Biomasse muss eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein (z. B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer)
- Ursprungsland der Rohstoffe
- Art des ausgelieferten nachhaltigen flüssigen Biobrennstoffs bzw. Biokraftstoffs
- Datum des Ausgangs des nachhaltigen flüssigen Biobrennstoffs bzw. Biokraftstoffs
- Menge des nachhaltigen flüssigen Biobrennstoffs bzw. Biokraftstoffs (in Tonnen)
- Datum der Inbetriebnahme der Biokraftstoffanlage
- Art des Biokraftstoffs, Bezeichnung und Code (für Abfall und Reststoffe) und, sofern relevant, Kategorie für tierische Fette usw.

- die THG-Emissionen in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Kilogramm Trockenmasse der nachhaltigen Biomasse bei Rohstoff oder Zwischenerzeugnissen als Absolutwert für jedes spezifische Element (sofern relevant) (bei individueller Berechnung) oder in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je MJ bei Biokraftstoff/flüssigem Biobrennstoff
- „Biokraftstoff-Herstellungsprozess“ – zur Verwendung der (disaggregierten) Standardwerte für die Verarbeitung

Beachten Sie dabei, dass nur tatsächliche THG-Emissionswerte entlang der Lieferkette in der entsprechenden Einheit erfasst/weitergegeben werden müssen. Bei Rohstoff oder Zwischenerzeugnissen beziehen sich die THG-Emissionen auf den Trockenmassegehalt. Zudem müssen die tatsächlichen Werte für jedes spezifische Element gemeldet werden (sofern relevant). Bei Biokraftstoff bzw. flüssigem Biobrennstoff beziehen sich die Werte auf den Energiegehalt des Endprodukts. Werden (disaggregierte) Standardwerte angewendet, ist einfach nur „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ oder eine ähnliche Formulierung anzugeben (siehe „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“).

Im speziellen Fall der letzten Schnittstelle muss Folgendes dokumentiert werden:

- die Ausstellung der Nachhaltigkeitsnachweise (siehe Abschnitt 7.2)

Unstimmigkeiten bei der Dokumentation der vorgelagerten Betriebe und Betriebsstätten sind unverzüglich gegenüber dem Zertifizierungssystem REDcert anzuzeigen. Darüber hinaus besteht eine generelle Verpflichtung zur Datenweitergabe an REDcert auf Anforderung (z.B. wenn dies zur Überprüfung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse erforderlich ist).

Bei Weitergabe sensibler Unternehmensdaten ist der vertrauliche Umgang mit diesen Daten nachweislich sicherzustellen.

8.2 Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen

Nachhaltigkeitsnachweise sind Dokumente, welche die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen für eine Menge Biomasse bzw. Biokraftstoff zum Zeitpunkt der Ausstellung durch die letzte Schnittstelle belegen.

8.2.1 Voraussetzungen für die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen

Damit die letzte Schnittstelle Nachhaltigkeitsnachweise ausstellen kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- (1) Die letzte Schnittstelle muss ein Zertifikat von einem nach der Richtlinie anerkannten Zertifizierungssystem haben, welches zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises gültig ist.
- (2) Der letzten Schnittstelle müssen die direkt vorgelagerten Schnittstellen jeweils eine Kopie ihrer Zertifikate vorlegen, die in gleicher Weise anerkannt sind und die zum Zeitpunkt der Lieferung der Biomasse gültig waren.
- (3) Die letzte Schnittstelle muss bestätigen, dass die Anforderungen der Richtlinie bei der Herstellung erfüllt worden sind.
- (4) Die letzte Schnittstelle muss jeweils in g CO_{2eq}/MJ die THG-Emissionen angeben, die durch sie und alle an der Herstellung oder Lieferung der Biomasse unmittelbar oder mittelbar beteiligten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, bei der Herstellung und Lieferung der Biomasse verursacht worden sind, soweit sie für die Berechnung der THG-Minderung berücksichtigt werden müssen.
- (5) Die letzte Schnittstelle muss die Herkunft der Biomasse im Rahmen eines Massenbilanzsystems nachweisen.
- (6) Die letzte Schnittstelle muss gewährleisten, dass die flüssige Biomasse bzw. der Biokraftstoff das gesetzlich geforderte THG-Minderungspotenzial aufweist.

8.2.2 Inhalte von Nachhaltigkeitsnachweisen

Die Inhalte der Nachhaltigkeitsnachweise werden durch ein vom REDcert-System vorgegebenes Formular geregelt. Die Verwendung dieses Formulars ist verbindlich.

8.2.3 Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen

Nachhaltigkeitsnachweise sind unwirksam, wenn

- sie eine oder mehrere der im Formular vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten,
- sie gefälscht sind oder eine unrichtige Angabe enthalten
- das Zertifikat der ausstellenden Schnittstelle zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises nicht oder nicht mehr gültig war (Ausnahme: wenn dem

Nachweispflichtigen die Unrichtigkeit der Angaben nicht bekannt waren und er auch bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt die Unrichtigkeit nicht hätte erkennen können, und das Zertifikat der ausstellenden Schnittstelle zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises gültig war),

- der Nachhaltigkeitsnachweis oder das Zertifikat der ausstellenden Schnittstelle in einem Zertifizierungssystem ausgestellt worden ist, das zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises oder des Zertifikates nicht oder nicht mehr anerkannt war, oder
- das Zertifikat der ausstellenden Schnittstelle von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt worden ist, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikates nicht oder nicht mehr anerkannt war.

8.3 Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen

Für Teilmengen von Biokraftstoffen oder flüssiger Biomasse, für die bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist, können vom Lieferanten nach der letzten Schnittstelle Nachhaltigkeits-Teilnachweise ausgestellt werden. Darüber hinaus können verschiedene Mengen Biokraftstoff oder flüssiger Biomasse, für die bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt wurde, in Nachhaltigkeits-Teilnachweisen zusammengefasst werden.

9 Mitgeltende Dokumente

Die Dokumentationsstruktur des REDcert-EU-Systems umfasst Folgendes:

Nr.	Dokument	Herausgegeben/überarbeitet
1	Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems	Die aktuelle Version der REDcert-EU-Systemgrundsätze ist auf der Homepage www.redcert.org veröffentlicht.
2	Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraft- und -brennstoffen	
3	Systemgrundsätze für die THG-Berechnung	
4	Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung	
5	Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle	
6	Sanktionssystem	
7	Beschwerde-Management-System	
8	Stufenspezifische Checklisten	

REDcert behält sich vor, bei Bedarf weitere ergänzende Systemgrundsätze zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die gesetzlichen EU-Regelungen und -Vorschriften für nachhaltige Biomasse sowie Biokraft- und -brennstoffe einschließlich weiterer einschlägiger Referenzen, welche die Grundlage der REDcert-EU-Dokumentation darstellen, sind auf der REDcert-Homepage unter www.redcert.org gesondert veröffentlicht. Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die jeweils aktuelle Fassung.